

**Förderperiode 2014 – 2020**  
**Art. 54 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) – Richtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (RL TWN/2015)**  
**Sächsisches Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm (AUNaP)**

**Vorhaben der Teichbewirtschaftung**

**Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung**

**Allgemeine  
Zuwendungsvoraussetzungen  
für alle Vorhaben:**

- Beantragung der Schläge in digitaler Form
- Führung von Schlagaufzeichnungen (Teichbuch) gemäß Vorgaben und Vorlage bei der Fischereibehörde bis zum 04. März des Folgejahres
- Mindestschlaggröße 0,1 ha

**- Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen für die Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung:**

- keine Wassergeflügelhaltung (einschließlich keine Einrichtungen für entsprechende Tierhaltung und -fütterung)
- keine gewerblichen Freizeitaktivitäten (z. B. öffentliche Einrichtung für Baden, Bootfahren) auf Teichfeldblöcken bis 50 ha
- keine Angelteiche
- kein Bau von Stegen und Gebäuden im Uferbereich sowie auf Teichdämmen und keine Uferbefestigung mit Mauerwerk oder ähnlichen Wänden (außer Stau-, Zulauf- und Wasserverteilungsanlagen)
- Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube oder zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach tierärztlicher Indikation
- Schaffung von Voraussetzungen zur Bergung sowie zum Umsetzen oder Rückbesatz heimischer Wildfische und zum Umsetzen von Amphibienlaich/Kaulquappen bei Abfischungen (mit Wasser gefüllte Behälter, Personal)

**T2 Artenschutz und Lebensräume**

**T3 Ertragsvorgaben**

<b>T1 Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft</b>	<b>T2a Teichbodenvegetation</b>	<b>T2b Amphibien, Wirbellose, Fische, Wasserpflanzen</b>	<b>T2c Fischfressende Tierarten</b>	<b>T3a Zielertrag</b>	<b>T3b Ohne Nutzung</b>
186 EUR/ha	320 EUR/ha, ab 20 ha 134 EUR/ha	340 EUR/ha, ab 20 ha 154 EUR/ha	353 EUR/ha, ab 20 ha 167 EUR/ha	419 EUR/ha, ab 20 ha 233 EUR/ha	444 EUR/ha
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Jährliche Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgaben: Pflege der Wirtschaftswege, Grabenpflege und Grabeninstandhaltung, Teichdamm- und Böschungspflege, Instandhaltung der Stauanlagen</li> <li>- Nachweis der Bewirtschaftung für einen Mindestertrag von ca. 150 kg Nutzfische je ha Schlagfläche</li> <li>- Kein Bau von Gebäuden im Uferbereich sowie auf Teichdämmen und keine Uferbefestigung mit Mauerwerk oder ähnlichen Wänden (außer Stau-, Zulauf- und Wasserverteilungsanlagen)</li> <li>- Je Schlag werden Flächen bis 20 ha gefördert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Jährliche Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgaben: Pflege der Wirtschaftswege, Grabenpflege und Grabeninstandhaltung, Teichdamm- und Böschungspflege, Instandhaltung der Stauanlagen</li> <li>- Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen (mindestens 30 kg/ha; bei N0/Nv keine Mindestbesatzvorgabe)</li> <li>- Keine Düngung, außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen</li> <li>- Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel; Ausnahmen sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich</li> <li>- Einhaltung Stauhaltung/ Wiederanstau gemäß Vorgabe in Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten: St1) Trockenlegung nach Abfischung für mindestens sechs Wochen, keine Bodenbearbeitung außer zur Gründüngung für K1-Teiche St2) mindestens bis 1. Juni des Folgejahres Trockenlegung für Teilbereiche, langsamer Anstau vor 1. Juni möglich, soweit trockene Bereiche verbleiben, keine Bodenbearbeitung außer zur Gründüngung für K1-Teiche</li> </ul> <p>Ausnahmen zu Stauhaltung/ Wiederanstau sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Jährliche Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgaben: Pflege der Wirtschaftswege, Grabenpflege und Grabeninstandhaltung, Teichdamm- und Böschungspflege, Instandhaltung der Stauanlagen</li> <li>- Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen (mindestens 30 kg/ha; bei N0/Nv keine Mindestbesatzvorgabe)</li> <li>- Kein Besatz mit Raubfischen</li> <li>- Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel; Ausnahmen sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich</li> <li>- Kein Besatz mit Graskarpfen außer N0/Nv</li> <li>- Einhaltung Stauhaltung/ Wiederanstau gemäß Vorgabe in Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten: St1) Beginn Teichbespannung spätestens am 1. März des Folgejahres, St2) sofortiger Wiederanstau nach Abfischung, Staubretter im Ablassbauwerk</li> </ul> <p>Ausnahmen zu Stauhaltung/ Wiederanstau sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Jährliche Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgaben: Pflege der Wirtschaftswege, Grabenpflege und Grabeninstandhaltung, Teichdamm- und Böschungspflege, Instandhaltung der Stauanlagen</li> <li>- Besatz der Teiche (mindestens 200 kg/ha) ausschließlich mit heimischen Fischen oder Fischarten gemäß Anhang IV der Verordnung des Rates über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur</li> <li>- Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel; Ausnahmen sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich</li> <li>- Einhaltung Stauhaltung/ Wiederanstau gemäß Vorgabe in Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten: St1) Winterbespannung mit Besatz zur Erreichung des max. möglichen Wasserstandes im Teich; entsprechende Einrichtung der Staubretter spätestens ab 1. November bis mindestens 1. März des Folgejahres St2) Beginn Teichbespannung spätestens am 1. März des Folgejahres. Diese Variante ist je Teich nur maximal zweimal im Verpflichtungszeitraum zulässig</li> </ul> <p>Ausnahmen zu Stauhaltung/ Wiederanstau sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Jährliche Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgaben: Pflege der Wirtschaftswege, Grabenpflege und Grabeninstandhaltung, Teichdamm- und Böschungspflege, Instandhaltung der Stauanlagen</li> <li>- Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen (mindestens 30 kg/ha; bei N0/Nv keine Mindestbesatzvorgabe)</li> <li>- Ertrag max. 400 kg Nutzfische je ha Schlagfläche</li> <li>- Kein Besatz mit Raubfischen</li> <li>- Keine Düngung, außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen</li> <li>- Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel; Ausnahmen sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich</li> <li>- kein Besatz mit Graskarpfen außer N0/Nv</li> <li>- Einhaltung Stauhaltung/Wiederanstau gemäß Vorgabe in Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten: St1) Beginn Teichbespannung spätestens am 1. März des Folgejahres, St2) sofortiger Wiederanstau nach Abfischung, Staubretter im Ablassbauwerk</li> </ul> <p>Ausnahmen zu Stauhaltung/ Wiederanstau sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Jährliche Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgaben: Pflege der Wirtschaftswege, Grabenpflege und Grabeninstandhaltung, Teichdamm- und Böschungspflege, Instandhaltung der Stauanlagen,</li> <li>- Kein Fischbesatz</li> <li>- Erhaltung röhrichtfreier Bereiche mit offenen Wasserflächen</li> <li>- Einhaltung Stauhaltung/ Wiederanstau gemäß Vorgabe in Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten: St1) Ganzjährige Bespannung, St2) Kontrollabfischung mit anschließendem sofortigem Wiederanstau; diese Variante ist je Teich mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum durchzuführen</li> </ul> <p>Ausnahmen bei Stauhaltung/ Wiederanstau sind in begründeten Fällen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde zulässig</p>